

Notfallplan gem. Art. 28 Abs. 2 Benchmark-Verordnung (BMR)

Nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 (sog. Referenzwertverordnung) besteht die Verpflichtung, einen robusten, schriftlichen Plan (Notfallplan) für den Fall zu implementieren, dass ein verwendeter Referenzwert nicht mehr existiert oder sich wesentlich ändert.

Die Santander Consumer Bank AG hat einen solchen Plan erstellt und wird ihn für den Fall, dass ein verwendeter Referenzwert nicht mehr existiert oder sich wesentlich ändert, einhalten.